

TOP 3.a City Beats Open Air am 31.08.2019

Am 31.08.2019 möchte das Jugendamt – Junge Aktionsbühne – auf der Galopprennbahn Grafenberg ein City Beats Open Air ausrichten. Es handelt sich um ein Musikfestival für ein gemischtes Publikum in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Auf der Galopprennbahn sollen zwei Bühnen und vier Food Trucks auf den Kiesflächen aufgestellt werden. Damit keine fremden Flüssigkeiten in das Erdreich gelangen, werden Ölwannen oder ähnliches unter die Fahrzeuge eingesetzt. Der Veranstalter rechnet mit 3.000 Besuchern. Es wird ein Shuttleverkehr vom Staufenberg durch die Rheinbahn organisiert. Die Veranstaltung wird, analog des Open Source Festivals, mit einem Beschallungsmonitoring begleitet.

Die im Gutachten von 1997 geforderte Höchstgrenze von 30 Veranstaltungstagen auf dem Rennbahngelände wird durch die Veranstaltung nicht überschritten. Die Veranstaltung liegt im zulässigen Rahmen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für die Veranstaltung eine Befreiung mit den üblichen Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b Bauantrag Erweiterung Hochseilgarten „Am Kleinformst 260“

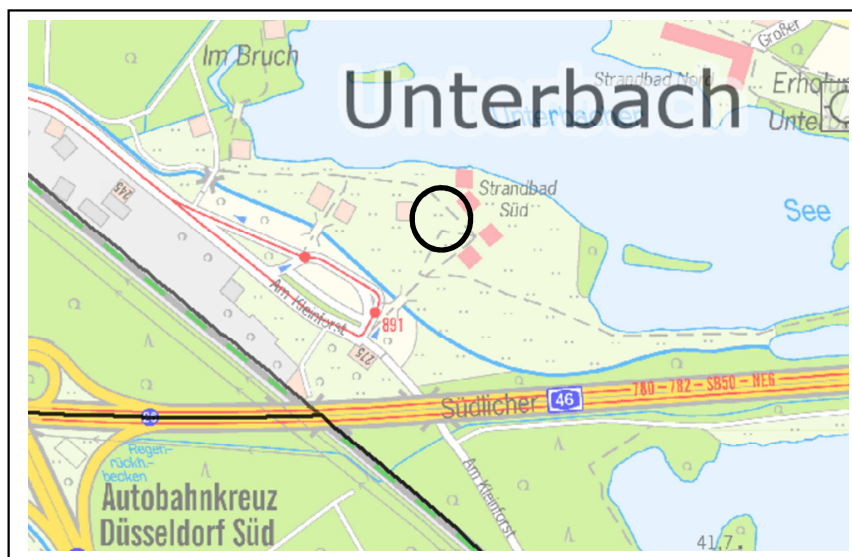
Der Betreiber beabsichtigt, den vorhandenen Hochseilgarten zu erweitern. Es ist vorgesehen, räumlich angrenzend an den vorhandenen Parcours auf ca. 500 qm einen separaten Kinderparcours zu errichten (aus 29 Stämmen, 6 m hoch). Außerdem soll der vorhandene Parcours, welcher derzeit Ebenen von 5-8 m, 11-12 m und 15 m aufweist, mit zusätzlichen Ebenen versehen werden. Hierzu sollen 22 Stützen mit einer Höhe von 14-18 m errichtet werden. An diesen werden neue Ebenen eingebracht oder vorhandene Ebenen erweitert. Des Weiteren ist vorgesehen, den vorhandenen Parcours mit 2 Wendeltreppenanlagen auszustatten. Davon reicht eine vom Boden aus bis auf eine Höhe von 15 m und verbindet auf vier Ebenen übereinanderliegende Podeste. Die andere Treppe ist nur im Parcours-Verlauf zu erreichen und verbindet zwei Podeste auf 12 und 15 m Höhe. Im Zuge der Arbeiten soll die auf dem Hochseilgartengelände befindliche Bogenanlage als Wetterschutz einen Unterstand erhalten (55 qm, teils Holz, teils Zelt). Der Bereich des Kinderparcours ist derzeit mit Gehölzen bewachsen. Der Eingriff in den Gehölzbestand wird teilweise durch Ersatzpflanzungen vor Ort kompensiert.

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich und wird seitens der Bauaufsicht nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ beurteilt. Es liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen:

- Die Fällungen/Rodungen sind im Winterhalbjahr vorzunehmen (Oktober – Februar).
- Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen. Die darüber hinaus notwendige Kompensation ist noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die laufende Gehölzpflege zur Freihaltung der Laufwege und Parcours- und Seiltrassen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Fällung von 22 Pappeln auf dem „Lohausener Deich“

Die Verkehrssicherungskontrolle ergab, dass von den Bäumen auf dem Lohausener Deich 22 Pappeln nicht mehr verkehrssicher sind und gefällt werden müssen. Die Pappeln weisen entweder Pilzfall am Stammfuß (Lackporling, Brandkrustenpilz) und/oder aufgrund alter Sturmschäden erhebliche Faulstellen in der Krone auf. Eine Ersatzpflanzung auf dem Deich wird seitens der Bezirksregierung abgelehnt. Die Kompensation der Fällung erfolgt im Zusammenhang mit der vorgesehenen Sanierung des Lohausener Deichs.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen:

- Die Fällung ist im Winterhalbjahr vorzunehmen (Oktober – Februar).
- Im Genehmigungsverfahren für die Deichsanierung ist zu klären, wie die Fällung kompensiert wird.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Umbau Dreieck Zeppenheimer Straße

Zur Minderung der Unfallgefahr ist vorgesehen, die Zeppenheimer Straße unmittelbar östlich der Kreuzung Edmund-Bertrams-Straße zu einer T-Kreuzung umzubauen. Die neue Straßenführung quert ein von Straßen umgebenes Wiesendreieck.

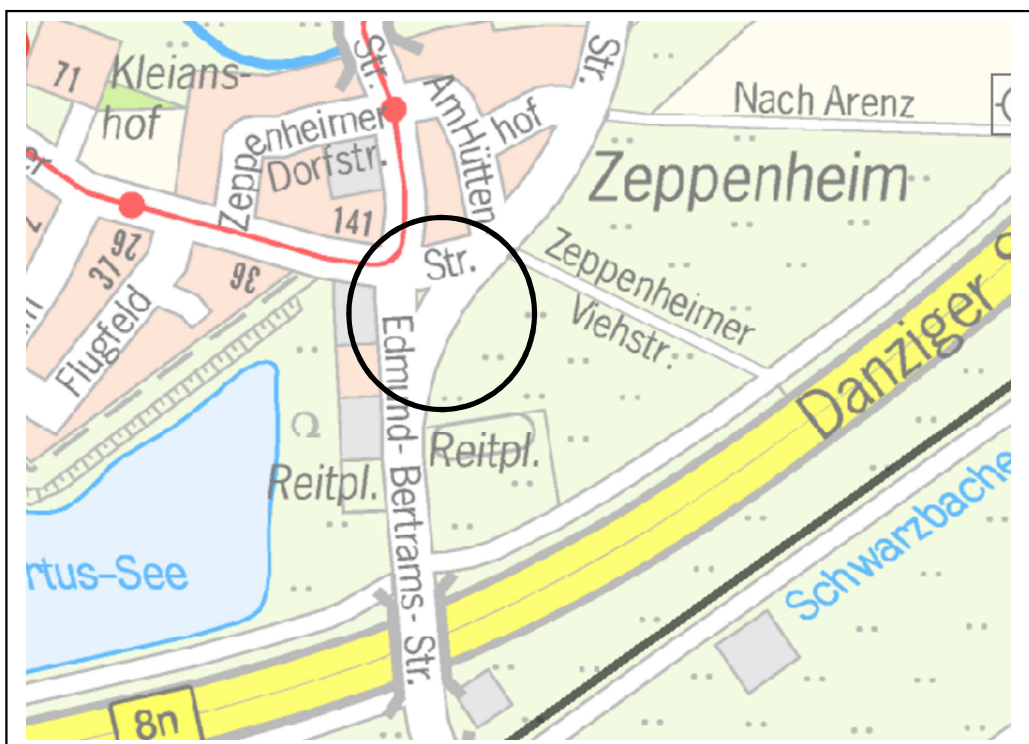
Durch den Umbau werden 577 qm versiegelt. Im Gegenzug werden von den angrenzenden z.T. sehr breiten Straßenabschnitten 588 qm entsiegelt und den benachbarten landwirtschaftlichen Wiesen zugeschlagen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen:

- Die Restflächen des zerschnittenen Wiesendreiecks sind als Wiese/Weide zu erhalten.
- Die vorgesehene Entsiegelung ist vorzunehmen. Die entsiegelten Flächen sind als Wiese/Weide zu nutzen.
- Für eine Straßenbeleuchtung sind aus Rücksicht auf nachtaktive Insekten LED-Leuchtmittel zu verwenden.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.e Errichtung einer Weißstorch-Nisthilfe im Himmelgeister Rheinbogen

Im Rheinvorland Himmelgeist sind mehrfach Weißstörche gesichtet worden. Nachdem kürzlich in der Urdenbacher Kämpe zwei Nisthilfen aufgestellt worden sind, soll zur Förderung des Weißstorches auch im Himmelgeister Rheinbogen eine freistehende Nisthilfe installiert werden. Hierzu wird ein Mast aufgestellt. Um ihn nachhaltig und hochwasserfest zu verankern, werden zwei 3 m lange Betonpfähle etwa zur Hälfte im Boden einbetoniert. An dem über der Geländeoberfläche liegenden Teil der Betonpfähle wird dann der 10 m hohe Mast mit dem Storchennest verschraubt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Befreiung zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Bauvoranfrage Errichtung Traglufthalle „Pannschoppen 12“

Der Tennisclub beantragt, zwei der vorhandenen Tennisplätze jeweils für die Monate Oktober bis April mit einer Traglufthalle zu überstellen (1.296 qm) und 3 Container aufzustellen (54 qm), um die Hülle während der Sommermonate zu lagern. Die betroffenen Flächen sind derzeit teilversiegelt.

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, aber im baulichen Außenbereich. Die Bauaufsicht stuft das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ ein. Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück Grünfläche aus, mit dem Symbol Sportstätte.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt aufgrund der konkreten Bebauungssituation, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Entsiegelung einer 432 qm großen Fläche an anderer Stelle im baulichen Außenbereich oder Zahlung eines entsprechenden Ersatzgeldes

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 6.a Handlungskonzept Landschaftplan

Beschlussvorlage

Betrifft:

Handlungskonzept Landschaftsplan - Konzept zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt auf Grundlage des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes die Fortschreibung des Landschaftsplanes.

Sachdarstellung:

1. Veranlassung und Fortschreibung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der heute gültige Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf erlangte nach dem Ratsbeschluss vom 22. Mai 1997 (Drucksache 70/001/97) am 10. November 1997 durch die Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 46/1997 seine Gültigkeit. Die hierfür notwendigen Grundlagenermittlungen und Beteiligungsverfahren erfolgten in den Jahren 1983 bis 1989.

Nach nunmehr über zwanzig Jahren bedarf der Landschaftsplan dringend einer Aktualisierung und Fortschreibung. Der gesetzliche Auftrag dazu wird im § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in seiner gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert wurde (BGBl. I S. 3434), formuliert.

Mit dem „Raumwerk D“ (siehe hierzu Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung, Vorlage 61/113/2017) wird ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Belange der Landschaftsplanung werden bei der Erarbeitung des Raumwerk D im thematischen und räumlichen Kontext einfließen. Die Landschaftsplanung hat neben ihrer ursprünglichen Funktion zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, auch die Funktion, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Raum möglichst ökologisch verträglich mitzugestalten. Die Inhalte aus dem Ende 2017 beschlossenen Regionalplan werden in den fortzuschreibenden Landschaftsplan, dem gesetzlich definierten Planungsauftrag folgend, aufgenommen.

2. Der Landschaftsplan als Service- und Dienstleistungsplan

Als querschnittsorientiertes Planungsinstrument greift der als Satzung zu beschließende Landschaftsplan unterschiedliche Fachplanungen auf. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- das in Erarbeitung befindliche Konzept „Raumwerk D“
- Klimaanpassungskonzept
- Bodenfunktionskarte

- Konzeptpapier „Perspektiven für den Düsseldorfer Norden – Umsetzungsstrategie“

Die Auflistung der hier genannten Fachplanungen ist nicht abschließend, sondern wird im Rahmen einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe fortlaufend aktualisiert, abgestimmt und ergänzt werden. Die planerischen Aussagen des im Jahr 2015 durch den Rat der Stadt Düsseldorf verabschiedeten Grünordnungsplan „rheinverbunden“ werden aufgegriffen und für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes fortgesetzt. Der neu aufzustellende Landschaftsplan soll dabei als Service- und Dienstleistungsplan weiterentwickelt werden.

Die Digitalisierung und bürgerfreundliche Aufbereitung der Inhalte des Landschaftsplanes ist wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung. Derzeit ist der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht in digitaler Form, z.B. im öffentlich zugänglichen Geoportal, bereitgestellt.

Die Digitalisierung ist das erste Handlungsfeld bei der Überarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsplanes und erhält durch das stadtweit geltende Konzept zur „digitalen Strategie“ eine hohe Priorität.

3. Umsetzung und Zeitplan

In einem ersten Schritt bis zum Jahr 2021 werden die planungsrelevanten Daten digital aufbereitet. Die allgemein gültigen Regelungen zum Schutzgebietssystem, der sogenannte „Mantelteil“, werden dabei in einem vereinfachten, verkürzten Verfahren überarbeitet. Alle den definierten baulichen Außenbereich betreffenden baurechtlichen und städtebaulichen Entscheidungen werden aufgegriffen.

In einem sich daran anschließenden zweiten Handlungsschritt erfolgt bezogen auf vier definierte Teilräume die inhaltliche Fortschreibung. Die Definition dieser Teilräume greift die Systematik des Grünordnungsrahmenplanes GOP I auf.

Folgende Teilräume werden gebildet:

Teilraum 1 - „Düsseldorfer Norden“

Teilraum 2 - „Rheinaue“

Teilraum 3 - „Bergisches Land“

Teilraum 4 - „Düsseldorfer Süden“

4. Finanzierung

Die Landschaftsplanänderung wird durch eine 80%ige Förderung durch die Bezirksregierung aus Mitteln der Förderrichtlinie Naturschutz gesichert. Der Haushaltsplan 2018 der Landeshauptstadt Düsseldorf weist unter dem Produkt-Sachkonto 555401 52420000 einen Teilansatz von 12.754 € aus. Eine Fortschreibung dieses Ansatzes ermöglicht die Sicherung des 20%igen Eigenanteils in den Folgejahren.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für Umweltschutz	08.11.2018 -/- ¹	-/- ²
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	14.11.2018 -/- ¹	-/- ²
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	16.11.2018 -/- ¹	-/- ²
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2018 -/- ¹	-/- ²
Rat	13.12.2018 -/- ¹	-/- ²

1) Die Sitzung wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht geplant.

2) Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.

Anlagen: beigefügt nicht vorhanden

Nr.	Anlage
1	Anlage - Handlungskonzept zur Fortschreibung des Landschaftsplanes

Alternative:

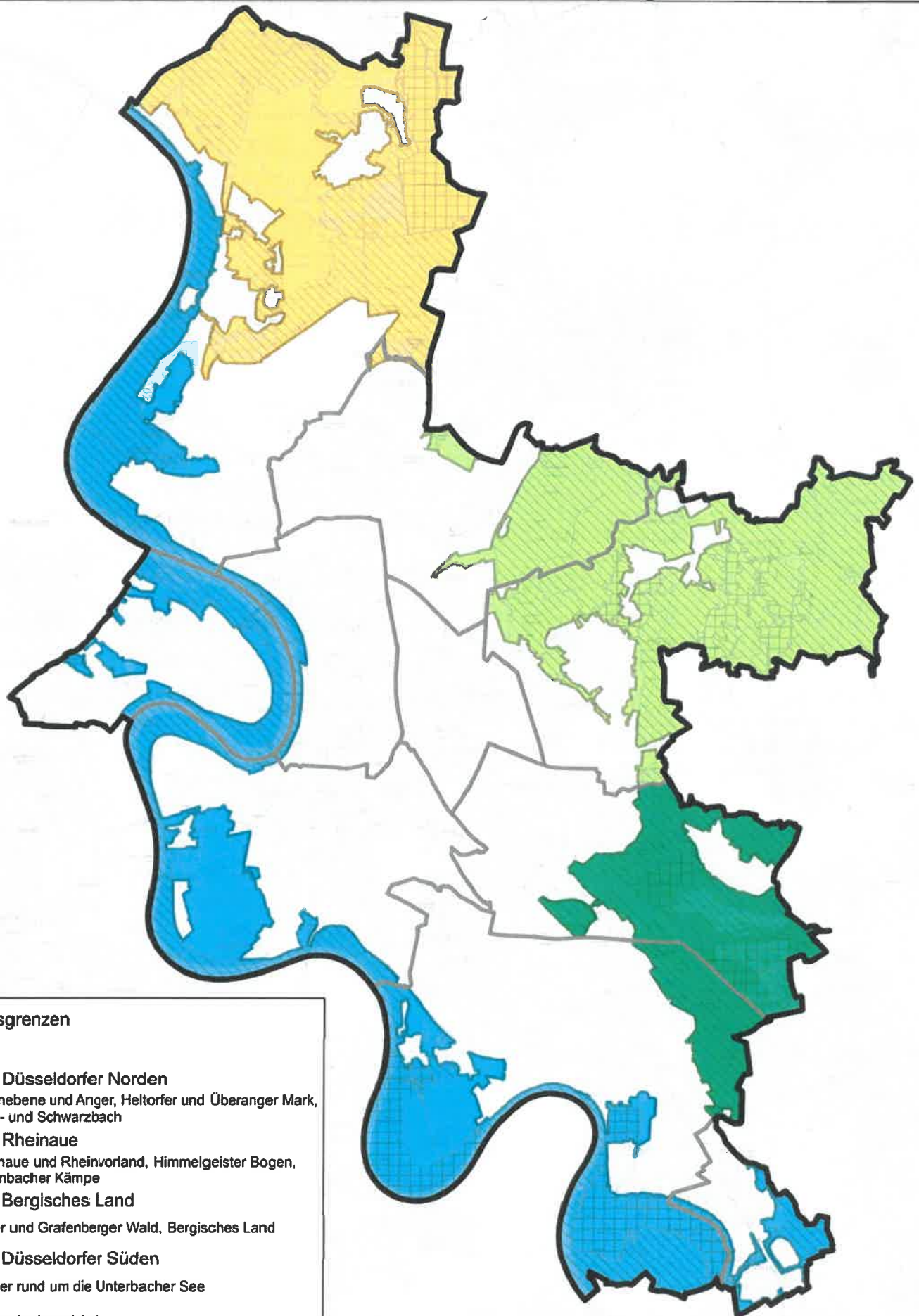
keine

Amt / Institut:

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Stulgies



Stadtbezirksgrenzen



Teilraum 1 - Düsseldorfer Norden

Rheinebene und Anger, Heltorfer und Überanger Mark, Kittel- und Schwarzbach

Teilraum 2 - Rheinaue

Rheinaue und Rheinvorland, Himmelgeister Bogen, Urdenbacher Kämme

Teilraum 3 - Bergisches Land

Aaper und Grafenberger Wald, Bergisches Land

Teilraum 4 - Düsseldorfer Süden

Wälder rund um die Unterbacher See

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet